

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Tschechische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 3 der Richtlinie 2004/28/EG⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Änderung der Richtlinie 2001/82/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel verstoßen hat, dass sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen oder der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat;
- der Tschechischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie in die innerstaatliche Rechtsordnung sei am 30. Oktober 2005 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 136, S. 58.

Klage, eingereicht am 27. Februar 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Tschechische Republik

(Rechtssache C-117/07)

(2007/C 95/56)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: B. Stromsky und M. Šimerdová)

Beklagte: Tschechische Republik

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Tschechische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 31 Abs. 1 der Richtlinie 2005/28/EG⁽¹⁾ der Kommission vom 8. April 2005 zur Festlegung von Grundsätzen und ausführlichen Leitlinien der guten klinischen Praxis für zur Anwendung beim Menschen bestimmte Prüfpräparate sowie von Anforderungen für die Erteilung einer Genehmigung zur Herstellung oder Einfuhr solcher Produkte verstoßen hat, dass sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen oder der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat;
- der Tschechischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie in die innerstaatliche Rechtsordnung sei am 29. Januar 2006 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 91, S. 13.

Klage, eingereicht am 27. Februar 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Republik Finnland

(Rechtssache C-118/07)

(2007/C 95/57)

Verfahrenssprache: Finnisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: M. Huttunen, H. Støvlbæk und B. Martenczuk)

Beklagte: Republik Finnland

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Republik Finnland gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 307 EG verstoßen hat, indem sie nicht die geeigneten Maßnahmen gemäß Art. 307 Abs. 2 durchgeführt hat, um die Unvereinbarkeiten mit dem Gemeinschaftsrecht in den Transferbestimmungen zu beseitigen, die in den zwischenstaatlichen Investitionsabkommen enthalten sind, die die Republik Finnland mit der Russischen Föderation (früher Sowjetunion), Weißrussland, China, Malaysia, Sri Lanka und Usbekistan geschlossen hat;
- der Republik Finnland die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage betreffe zwischenstaatliche Investitionsabkommen, die die Republik Finnland vor ihrem Beitritt zur Europäischen Union mit der Russischen Föderation, Weißrussland, China, Malaysia, Sri Lanka und Usbekistan geschlossen habe. Diese Abkommen enthielten Bestimmungen über Kapital- und Zahlungsvertransfers im Zusammenhang mit Investitionen. Diese Bestimmungen seien mit dem Gemeinschaftsrecht nicht vereinbar, weil sie Finnland daran hinderten, Maßnahmen zu befolgen, die die Organe der Europäischen Gemeinschaften aufgrund von Art. 57 Abs. 2 EG, 59 EG und 60 Abs. 1 EG erließen. Da die in Rede stehenden Abkommen vor dem Beitritt Finnlands zur Europäischen Union geschlossen seien, sei Finnland verpflichtet, alle geeigneten Mittel anzuwenden, um die Unvereinbarkeiten mit dem Gemeinschaftsrecht in diesem Abkommen gemäß Art. 307 Abs. 2 zu beseitigen.